



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Frau Ministerin
Eva Feußner MdL
Ministerium für Bildung
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund

Sternstraße 3
39104 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag

Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website

<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 23. Januar 2023

ESF-Förderprogramm „Schulerfolg sichern“; zweiter Förderzyklus (1. August 2024 - 31. Juli 2028)

Ihr Schreiben vom 7. Dezember 2022

Sehr geehrte Frau Ministerin Feußner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 7. Dezember 2022 und die Informationen zur Umsetzung des Förderprogramms „Schulerfolg sichern“ im zweiten Förderzyklus. Gern nehmen wir hierzu unter Berücksichtigung der Hinweise unserer Mitglieder Stellung.

Vorbemerkungen

Über das ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ und die Vorgängerprogramme sind an vielen Schulen in unserem Land Projekte der Schulsozialarbeit etabliert worden. Die Fortführung des ESF-Programms „Schulerfolg sichern“ im zweiten Förderzyklus wird von uns begrüßt.

Allerdings gibt es auch weiterhin viele Schulen im Land, deren Wunsch nach Teilhabe an einem Projekt der Schulsozialarbeit bisher nicht erfüllt werden konnte.

Auch scheinen nach unserem Eindruck vielfach Erwartungen an die über das ESF-Programm geförderte Schulsozialarbeit zu bestehen, die weniger auf die sozialpädagogische Förderung junger Menschen am Lebensort Schule gerichtet sind, sondern auf die positive Unterstützung des Schullebens und der Institution Schule mit all ihren Herausforderungen.

Wir sehen die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur in der Pflicht, jungen Menschen zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen sozialpädagogische Hilfen zu gewähren. Ein Hilfsanspruch der Institution Schule gegen die Institution

Jugendhilfe besteht aber gerade nicht, auch nicht auf der Grundlage des neu geschaffenen § 13a SGB VIII.

Die Frage der dauerhaften Etablierung sozialpädagogischer Kompetenzen in möglichst allen Schulen und deren Finanzierung aus dem Landeshaushalt sollte angesichts der landesweit angespannten Lehrerausstattung bis zum Ende des laufenden ESF-Programms „Schulerfolg sichern“ landespolitisch entschieden werden, denn nur beim Land angestellte Schulsozialarbeiter unterliegen dem Direktionsrecht der Schulleitung und können ggf. zur Verwirklichung des Bildungsauftrages unterstützend herangezogen werden.

Kommunale Mitfinanzierung

Im zweiten Förderzyklus des ESF-Programms „Schulerfolg sichern“ soll nunmehr nach Auffassung des Landes die regelhafte kommunale Komplementärförderung durchgesetzt werden.

Infolge der Corona-Pandemie, der kriegsbedingten Flüchtlingszuwanderung aus der Ukraine, aktuell steigender Asylbewerberzahlen aus anderen Teilen der Welt, der Energiekrise und den hieraus resultierenden Preissteigerungen sind die Haushalte der Landkreise und kreisfreien Städte im Land erheblich belastet. Die Höhe der Fehlbeträge lässt auch keine Verbesserung der Situation erwarten, sondern eher eine Verschärfung der Lage.

Wir bezweifeln deshalb, dass die Landkreise und die kreisfreien Städte die vom Land geforderte Kofinanzierung letztlich werden aufbringen können. Wir lehnen die kommunale Kofinanzierung für das ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ zudem auch aus strukturellen Gründen ab.

Auswahlverfahren

Soweit sich unsere Mitglieder dennoch in einem erheblichen Umfang an der Finanzierung der Schulsozialarbeit beteiligen sollen, muss ihnen selbst die Entscheidung über die einzelnen geförderten Projekte obliegen.

Das im letzten Jahr praktizierte Verfahren mit einer Juryentscheidung auf der Grundlage der fachlichen Bewertung durch die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung stieß jedenfalls auf erhebliche Kritik, soweit den Vorschlägen der Landkreise und kreisfreien Städte nicht gefolgt wurde. Für den zweiten Förderzyklus muss dem Votum der Landkreise und kreisfreien Städte ein entscheidender Stellenwert zukommen.

Unsere Mitglieder werfen zudem die Frage auf, ob und inwieweit es für den zweiten Förderzyklus einer grundsätzlichen Neuauswahl der Förderprojekte bedarf. Im Jahr 2021/22 haben in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Priorisierungen unter Beteiligung der Maßnahmenträger und anderer Beteiligter stattgefunden. Es ist nicht zu erwarten, dass es im zweiten Förderzyklus zu einer grundsätzlichen Neubewertung der Förderprojekte kommt.

Das Auswahlverfahren muss deshalb nicht grundsätzlich neu eröffnet werden. Vielmehr sollte den Landkreisen und kreisfreien Städten ermöglicht werden, sich auf einzelne notwendige Anpassungen/Änderungen zu beschränken und im Übrigen die getroffenen Förderentscheidungen zu bestätigen.

Auswahlkriterien

Zu dem von Ihrem Hause erarbeiteten Katalog der Projektauswahlkriterien haben wir von den Landkreisen und kreisfreien Städten eine Vielzahl an Hinweisen erhalten, die eine Überarbeitung der Kriterien notwendig machen.

Insbesondere die Verfügbarkeit von Daten ist hierbei ein wichtiger Aspekt. Nicht alle Informationen, die für die Projektauswahl wünschenswert wären, sind tatsächlich für die beteiligten Behörden verfügbar oder dürfen für diese Zwecke verwendet werden.

Zu den Kriterien ist im Einzelnen anzumerken:

- *„Anzahl der Schülerinnen und Schüler, deren erster anerkannter Schulabschluss an Schulformen, die diesen vergeben sowie an Förderschulen LB, gefährdet ist“*

Schulen, die nur ein Abgangszeugnis, aber keinen Abschluss erteilen, werden von diesem Kriterium nicht erfasst. Sollen GB- und LB-Förderschulen tatsächlich nicht einbezogen werden?

Ohnehin ist das Kriterium „Gefährdung des Abschlusses“ zu unbestimmt.

Entsprechende Daten müssten zudem von den Schulen zur Verfügung gestellt werden, denn unseren Mitgliedern liegen die Informationen weder als Schulträger noch als öffentlicher Jugendhilfeträger präsent vor. Die Weitergabe der Information müsste zudem datenschutzkonform erfolgen.

- *„Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Herausforderungen im Lern- und Sozialverhalten“*

Hier stellt sich die Frage, wer hierzu eine verlässliche Datenlage erarbeiten kann. Den Landkreisen und kreisfreien Städten als Trägern der Schulen und als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe liegen jedenfalls belastbare Informationen zum Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler nicht vor.

In Betracht kommt nur die Bereitstellung durch die Schulen, wobei sich dann die Frage nach der datenschutzkonformen Weitergabe stellt.

- *„Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die häufig unentschuldigt die Schule veräumen“*

Hierzu wird es zwar in den Schulen eine Datenlage geben, jedoch ist zugleich darauf hinzuweisen, dass während der Corona-Pandemie die Präsenzpflcht in den Schulen teilweise ausgesetzt war und insoweit das heutige Datenbild verfälscht und wenig repräsentativ ist.

- *„Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit geringen deutschen Sprachkenntnissen“*

Hierzu weisen einzelne Jugendämter darauf hin, dass insbesondere unter dem Eindruck der Corona-Pandemie und der langen Zeit im Homeschooling vielfach auch deutsche Schülerinnen und Schüler Defizite in der deutschen Sprache aufweisen.

- „Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die Maßnahmen zur Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII erhalten“

Die Schulen werden hierüber keine relevanten Informationen haben.

Auch bei den Landkreisen und kreisfreien Städten gibt es hierzu keine belastbare Datenlage, da die Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII allenfalls bezogen auf den Sozialraum, nicht jedoch schulscharf statistisch erfasst werden.

Gerade bei kleinen Schulen stellt sich auch die Frage nach der datenschutzkonformen Verwendung der Daten der Jugendämter, denn es könnten aus diesen Rückschlüsse auf bestimmte Schülerinnen und Schüler möglich sein.

- „Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit einem gutachterlich festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht“

Hierzu werden wohl den Schulen belastbare Informationen vorliegen, nicht jedoch den Schulträgern und nicht den örtlichen Trägern der Jugendhilfe.

- „Anzahl der Gefährdungseinschätzungen durch pädagogische Fachkräfte, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII vorliegen“

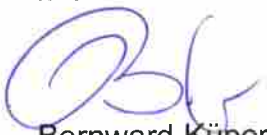
Dieser Aspekt sollte konkreter gefasst werden, so zu den Meldungen zu Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII an das Jugendamt inklusiv Schulflächenverletzungen. Aber auch hier stellt sich die Frage, ob diese Informationen mit Bezug auf eine bestimmte Schule datenschutzkonform zusammengeführt und verwendet werden dürfen, da Rückschlüsse auf bestimmte Personen möglich wären.

- „Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die in Bedarfsgemeinschaften gemäß SGB II leben“

Zweifelhaft erscheint, ob es hierzu eine verlässliche, belastbare Datenbasis gibt. Den Schulen dürften diese Information jedenfalls unbekannt sein.

Die für das SGB II zuständigen Jobcenter können die Daten über die Leistungsberechtigten nicht schulscharf ausweisen, da die besuchte Schule dort kein Erhebungsmerkmal darstellt. Im Übrigen würden sich bei einer Verwendung auch datenschutzrechtliche Fragen stellen. Allenfalls für bestimmte Sozialräume werden entsprechende Daten zu erhalten sein.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt